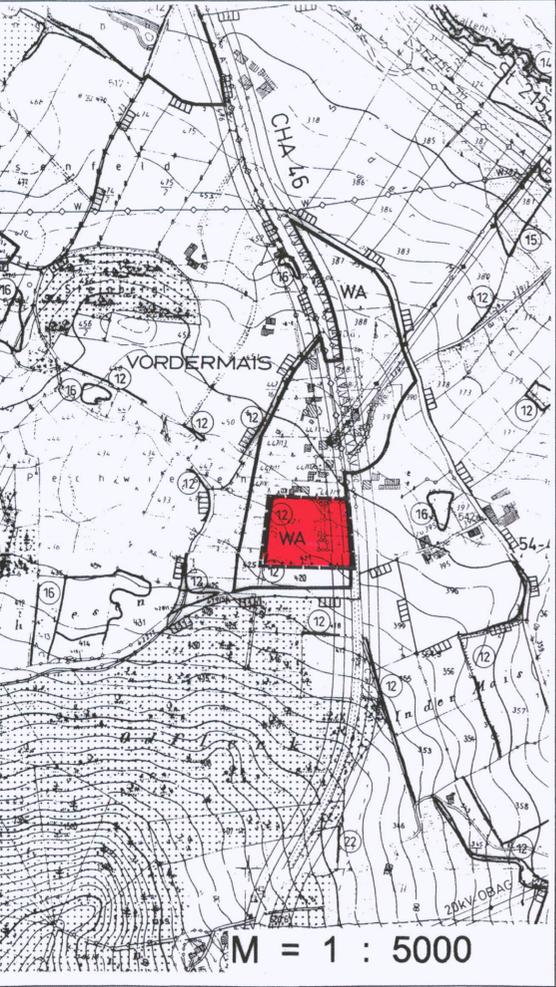


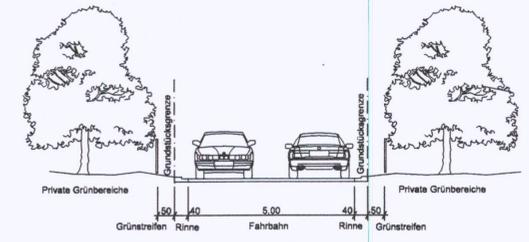
### A FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- Bauweise** offene
- Mindestgrosse der Baugrundstücke** 500 m<sup>2</sup>
- Gebäude**
  - Dachform: Satteldach (Walmdach ist nicht zulässig)
  - Dachneigung: 33° +/- 3°
  - Dachdeckung: Kleinteilige ziegelrote Deckung  
Material: Pfannen od. Falzziegeldeckung
  - Dachgauben: Satteldachgauben stehend mit max. 1,5 m<sup>2</sup> Fensterfläche im inneren Drittel der Dachfläche sind ab einer Dachneigung von 32° zulässig.
  - Dachüberstände: Ortgang: 0,70 - 1,20 m  
Traufe: 0,70 - 1,20 m  
Bei Balkonen bis max. 1,80 m moeglich
  - Wandhoehe über natürlichem Gelände: E+D max. 5,00 m talseitig
  - Fassade: Die Fassaden koennen mit Holz verkleidet oder verputzt werden. Es wird eine senkrechte, gedeckelte Schalung empfohlen. Alle Fassaden sind in heller, zurueckhaltender Farbgebung zu gestalten (gedeckte Erdtoene). Holzkonstruktionen sind zulässig. Nicht zulässig sind grelle oder metallisch glaezend wirkende Materialien, mit Ausnahme von Kupferblech und Titanzinkblech.
  - Farbsockel: max. 0,30 m über dem Niveau des natürlich verlaufenden Geländes. Die Farbe des Sockels darf sich von der Fassadenfarbe nicht absetzen.
- Garagen und Nebengebäude, Stellplätze**

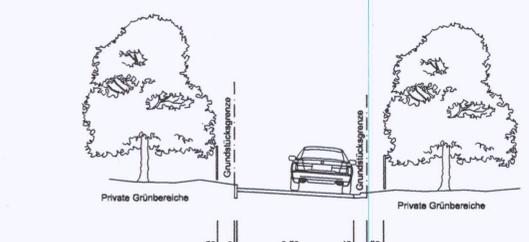
Garagen und Nebengebäude sind in Dachneigung, Dachdeckung und Dachform dem Hauptgebäude anzupassen. Bei der Errichtung von GA/Nebengebäuden an gemeinsamer Grenze hat sich der Nachbarbauende in Bezug auf Dachneigung, Dachform und Dachdeckung an die Vorgaben des an dieser Grenze bestehenden Gebäudes anzuleichen. Diese Regelung hat Vorrang vor dem ersten Satz. Bei Nutzungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO, die über das reine Wohnen hinausgehen, sind evtl. erforderliche zusätzliche Stellplätze auf dem eigenen Grundstück vorzusehen. Stauraume dürfen nicht zugerechnet werden.



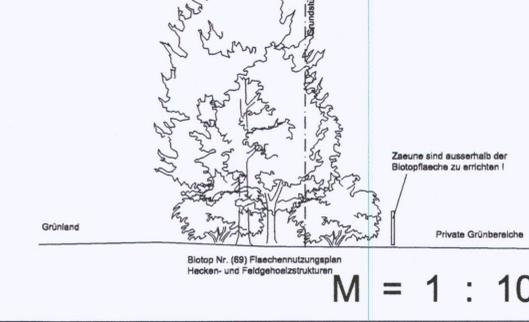
### STRASSENQUERSCHNITT A-A



### STRASSENQUERSCHNITT B-B



### SCHNITT C-C



### 4 Bauweise

- o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- Baugrenze
- Baulinie
- SD Satteldach

- Oeffentliche Verkehrsflächen**
  - Strassenverkehrsflächen Bestand/Neu
  - Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

- Grünordnung**
  - Pflanzgebot für Bäume auf Privatgrund (wie im Bebauungsplan dargestellt).
  - Gehoeilzpflanzung auf Privatgrund.
  - Zu erhaltendes Biotop (private Grünfläche) Biotop Nr. (69) Flächenutzungsplan.
  - Privater Grünstreifen (Strassenbegleitgrün).
  - Oeffentliche Grünfläche (Strassenbegleitgrün).
  - mind. 1m breiter, trennender Grünstreifen zwischen 2 aneinandergrenzenden Garagenzufahrten.

- Sonstige Festsetzungen durch Planzeichen**
  - Stauraum vor den Garagen, der zur Strasse hin nicht eingezäunt werden darf.
  - Flächen für Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

### C GRUENORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

- Pflanzgebote**
  - Privatgärten**

Pro 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist je ein Baum aus der Pflanzliste zu pflanzen. Pflanzqualitaet: Solitär, Stammbusch oder Hochstamm.

Auf Grundstücke ohne im Bebauungsplan festgesetzte Pflanzgebote ist mindestens einer dieser Bäume an der Strassenseite des Grundstückes zu pflanzen, moeglichst an Einfahrten oder Eingängen.

Gehoeilzpflanzungen müssen mindestens 75 % aus Arten der Pflanzliste bestehen.

Die Bepflanzung ist im Eingabeplan darzustellen und bis zur Bezugsfertigkeit des Wohnhauses durchzuführen.

An den Parzellen 1,2,3 und 4 ist an der im Bebauungsplan gekennzeichneten Stelle als Ortsrandeingrünung eine mindestens zweireihige Gehoeilzpflanzung anzulegen. (Pflanzabstand hoechstens 1m; Pflanzqualitaet mindestens Heister oder Straucher 2 x verpflanzt). Zur freien Landschaft hin sind keine Schnitthecken zulässig. Dasselbe gilt an der Suedseite der Parzellen 4,5,6 und 7

- Pflanzliste für Gehoeilze**

Bäume:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Haengebirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Juglans regia	Walnuss
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix caprea	Sal-Weide
Tilia cordata	Winterlinde

- sowie alte, robuste Obstsorten als Hochstaemme
- Straeucher:
- |                   |                        |
|-------------------|------------------------|
| Corylus avellana  | Hasel                  |
| Lonicera caerulea | Blaue Heckenkirsche    |
| Lonicera nigra    | Schwarze Heckenkirsche |
| Prunus padus      | Trauben-Kirsche        |
| Prunus spinosa    | Schlehe                |
| Rosa canina       | Hundsrose              |
| Rosa pendulina    | Alpen-Rose             |
| Sambucus nigra    | Schwarzer Holunder     |
| Sambucus racemosa | Trauben-Holunder       |
| Viburnum opulus   | Gemeiner Schneeball    |

- Kletterpflanzen:
- |                       |                 |
|-----------------------|-----------------|
| Hedera helix          | Efeu            |
| Lonicera periclymenum | Wald-Geissblatt |

### B FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung**

(WA) Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO (1990)  
Anlagen nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- Mass der baulichen Nutzung**

E + D Erdgeschoss + Dachgeschossausbau,  
GRZ = max. 0,4; GFZ = max. 0,8  
Auch Dachgeschosse dürfen als Vollgeschosse ausgebildet werden.
- Firstichtung**

Die einzuhaltende Firstichtung verläuft parallel zum Mittelstrich des Zeichens.

### D PLANLICHE HINWEISE

- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Flurstücksnummer
- Bestehende Wohngebäude
- Bestehende Nebengebäude
- Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung
- Parzellennummer
- Bestehender Kanal
- Hoehenschichtlinie

### E TEXTLICHE HINWEISE

- Landwirtschaft**

Den Landwirten wird das Recht auf ordnungsgemässe und ortsübliche Bewirtschaftung ihrer Flächen zugesichert. Die Anlieger im Baugebiet müssen mit folgenden zeitweiligen Einschränkungen rechnen:

  - Geruchsimmissionen beim Ausbringen von Stallmist, Jauche und Gülle, sowie beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
  - Staubimmissionen beim Maehdrusch, beim Ausbringen bestimmter Handelsdünger und bei Bodenbearbeitung bei trockener Witterung.
  - Laermimmissionen beim Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen auf den Nutzflächen und durch den Fuhrwerksverkehr.
- Solarenergie**

Solarenergieanlagen auf den Daechern sind grundsaeztlich zugelassen und erwünscht.
- Niederschlagswasser**

Niederschlagswasser sollte in Zisterernen für die Gartenbewässerung gespeichert werden. Auch wird die Verwendung des gespeicherten Niederschlagswassers für Brauchwasser (WC-Spülung) empfohlen.
- Hinweis**

Nach Art. 47 AGBGB ist für Pflanzen mit mehr als 2m Wuchshoehe ein Grenzabstand von 2m einzuhalten, falls dies der Nachbar verlangt.
- Immissionsschutz (Laermschutz)**

Die geplanten bzw. bereits gebauten Wohngebäude sind z. T. nur 15 m von der Kreisstrasse entfernt. Auf Grund dieses geringen Abstandes sind ausgehend von der Verkehrszaehlung 1995 bei einer Geschwindigkeit von 60 km/h Beurteilungspegel von tagsüber 60 dB(A) und nachts 52 dB(A) zu erwarten. Da das Baugebiet bereits voll erschlossen und z. T. bereits bebaut ist, ist ein Laermschutzwall entlang der Kreisstrasse nicht mehr realisierbar. Festsetzungen hinsichtlich Laermschutz unter A.10

## BEBAUUNGS- UND GRUENORDNUNGSPLAN "WA ZIEGELHUETTE"

GEMEINDE	MARKT NEUKIRCHEN B. HL. BLUT
LANDKREIS	CHAM

*H. Schmidbauer*  
B.Nr. 17/5/1  
Rechtskraft: 23.08.2009

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	02.11.2000
BEKANNTMACHUNG gem. § 2 (1) BauGB	03.11.2000
BUERGERBETEILIGUNG gem. § 3 (1) BauGB	27.11.2000 - 31.12.2000
BETEILIGUNG DER TRAEGER OEFFENTLICHER BELANGE gem. § 4 (1) BauGB	15.11.2000 - 31.12.2000
BILLIGUNGSBESCHLUSS	12.04.2001
AUSLEGUNG gem. § 3 (2) BauGB	3 0. 04. 01 - 3 1. 05. 01
SATZUNGSBESCHLUSS § 10 BauGB	2 1. 06. 01

NEUKIRCHEN B. HL. BLUT, DEN 1. 3. 08. 01

*H. Schmidbauer*  
93453 Neukirchen b. Hl. Blut  
1. BUERGERMEISTER

Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 1. 3. 08. 01 ortsüblich bekannt gemacht.  
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

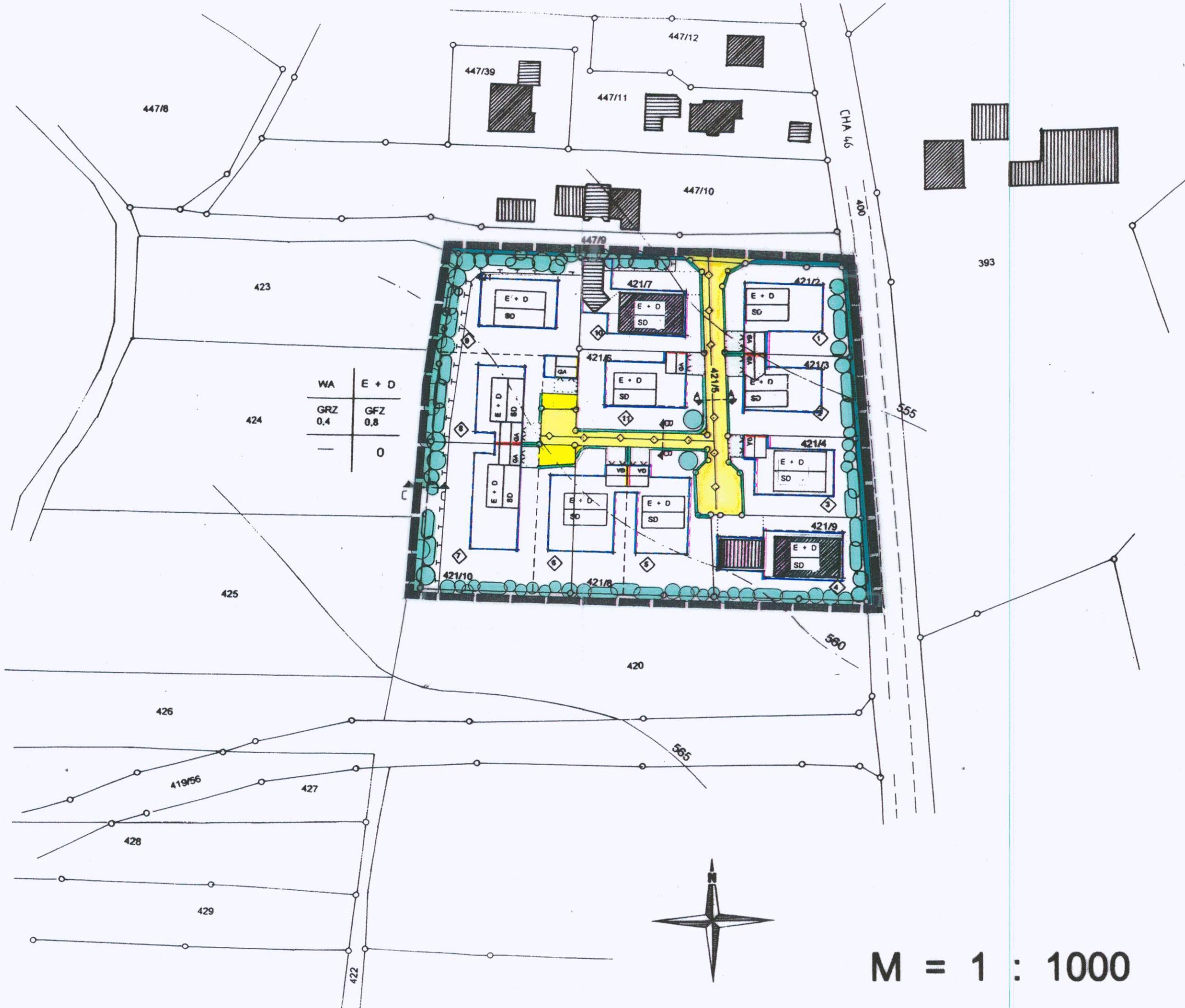
Der Bebauungsplan tritt damit gemäss § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Auf die Vorschriften des § 44 sowie § 215 und § 215 a BauGB ist hingewiesen worden.

NEUKIRCHEN B. HL. BLUT, DEN 1. 3. 08. 01

*H. Schmidbauer*  
93453 Neukirchen b. Hl. Blut  
1. BUERGERMEISTER

Aufgestellt: Neukirchen b. Hl. Blut, den 03.11.2000  
Geändert: Neukirchen b. Hl. Blut, den 23.03.2001, 2. 1. 06. 01  
Planungsbüro Pongratz - Wittmannstr. 5 - 93453 Neukirchen b. Hl. Blut



WA	E + D
GRZ	GFZ
0.4	0.8
—	0



M = 1 : 1000

# B FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1 Art der baulichen Nutzung



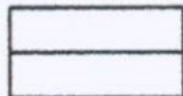
Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO (1990)  
Anlagen nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

2 Mass der baulichen Nutzung

E + D

Erdgeschoss + Dachgeschossausbau,  
GRZ = max. 0,4; GFZ = max. 0,8  
Auch Dachgeschosse dürfen als Vollgeschosse  
ausgebildet werden.

3 Firstrichtung



Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft  
parallel zum Mittelstrich des Zeichens.

#### 4 Bauweise

o

offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)



Baugrenze



Baulinie

SD

Satteldach

#### 5 Oeffentliche Verkehrsflaechen



Strassenverkehrsflaechen Bestand/Neu



Strassenbegrenzungslinie,  
Begrenzung sonstiger Verkehrsflaechen

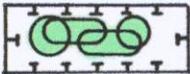
#### 6 Grünordnung



Pflanzgebot für Baeume auf Privatgrund  
(wie im Bebauungsplan dargestellt).



Gehoezpflanzung auf Privatgrund.



Zu erhaltendes Biotop (private Grünflaechе)  
Biotop Nr. (69) Flaechennutzungsplan.



Privater Grünstreifen (Strassenbegleitgrün).



Oeffentliche Grünflaechе (Strassenbegleitgrün).



mind. 1m breiter, trennender Grünstreifen zwischen  
2 aneinandergrenzenden Garagenzufahrten.

#### 7 Sonstige Festsetzungen durch Planzeichen



Stauraum vor den Garagen, der zur Strasse hin nicht  
eingezaeunt werden darf.



Flaechen für Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung



Grenze des raeumlichen Geltungsbereichs des  
Bebauungsplanes

## 1 Pflanzgebote

### 1.1 Privatgaerten

Pro 200 m<sup>2</sup> Grundstücksflaeche ist je ein Baum aus der Pflanzliste zu pflanzen.  
Pflanzqualitaet: Solitaer, Stammbusch oder Hochstamm.

Auf Grundstücke ohne im Bebauungsplan festgesetzte Pflanzgebote ist mindestens einer dieser Baeume an der Strassenseite des Grundstückes zu pflanzen, moeglichst an Einfahrten oder Eingaengen.

Gehoelzpflanzungen müssen mindestens 75 % aus Arten der Pflanzliste bestehen.

Die Bepflanzung ist im Eingabepplan darzustellen und bis zur Bezugsfertigkeit des Wohnhauses durchzuführen.

An den Parzellen 1,2,3 und 4 ist an der im Bebauungsplan gekennzeichneten Stelle als Ortsrandeingrünung eine mindestens zweireihige Gehoelzpflanzung anzulegen. (Pflanzabstand hoechstens 1m; Pflanzqualitaet mindestens Heister oder Straeucher 2 x verpflanzt). Zur freien Landschaft hin sind keine Schnitthecken zulaessig.

Dasselbe gilt an der Suedseite der Parzellen 4,5,6 und 7

## 2 Pflanzliste für Gehoelze

### Baeume:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Haengebirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Juglans regia	Walnuss
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix caprea	Sal-Weide
Tilia cordata	Winterlinde

sowie alte, robuste Obstsorten als Hochstaemme

### Straeucher:

Corylus avellana	Hasel
Lonicera caerulea	Blaue Heckenkirsche
Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa pendulina	Alpen-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

### Kletterpflanzen:

Hedera helix	Efeu
Lonicera periclymenum	Wald-Geissblatt

**D****PLANLICHE HINWEISE**

Flurstücksgrenze mit Grenzstein

421/8

Flurstücksnummer



Bestehende Wohngebäude



Bestehende Nebengebäude



Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung



Parzellennummer



Bestehender Kanal



Höhenschichtlinie

**E****TEXTLICHE HINWEISE****1 Landwirtschaft**

Den Landwirten wird das Recht auf ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung ihrer Flächen zugesichert. Die Anlieger im Baugebiet müssen mit folgenden zeitweiligen Einschränkungen rechnen:

- a) Geruchsmissionen beim Ausbringen von Stallmist, Jauche und Gülle, sowie beim Einsatz von Pflanzenschutzmittel.
- b) Staubmissionen beim Mähdrusch, beim Ausbringen bestimmter Handelsdünger und bei Bodenbearbeitung bei trockener Witterung.
- c) Lärmmissionen beim Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen auf den Nutzflächen und durch den Fuhrwerksverkehr.

**2 Solarenergie**

Solarenergieanlagen auf den Dächern sind grundsätzlich zugelassen und erwünscht.

**3 Niederschlagswasser**

Niederschlagswasser sollte in Zisternen für die Gartenbewässerung gespeichert werden. Auch wird die Verwendung des gespeicherten Niederschlagswassers für Brauchwasser (WC-Spülung) empfohlen.

**4 Hinweis**

Nach Art. 47 AGBGB ist für Pflanzen mit mehr als 2m Wuchshöhe ein Grenzabstand von 2m einzuhalten, falls dies der Nachbar verlangt.

**5 Immissionsschutz (Lärmschutz)**

Die geplanten bzw. bereits gebauten Wohngebäude sind z. T. nur 15 m von der Kreisstraße entfernt. Auf Grund dieses geringen Abstandes sind ausgehend von der Verkehrsbelastung 1995 bei einer Geschwindigkeit von 60 km/h Beurteilungspegel von tagsüber 60 dB(A) und nachts 52 dB(A) zu erwarten. Da das Baugebiet bereits voll erschlossen und z. T. bereits bebaut ist, ist ein Lärmschutzwall entlang der Kreisstraße nicht mehr realisierbar. Festsetzungen hinsichtlich Lärmschutz unter A.10

**A****FESTSETZUNGEN DURCH TEXT**

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | <b>Bauweise</b>                             | offene  |
| 2 | <b>Mindestgrosse der Baugrundstücke</b>     | 500 m <sup>2</sup>  |
| 3 | <b>Gebaeude</b>                             |   |
|   | <b>Dachform:</b>                            | Satteldach (Walmdach ist nicht zulaessig)   |
|   | <b>Dachneigung:</b>                         | 33° +/- 3°  |
|   | <b>Dachdeckung:</b>                         | Kleinteilige ziegelrote Deckung<br>Material: Pfannen od. Falzziegeldeckung  |
|   | <b>Dachgauben:</b>                          | Satteldachgauben stehend mit max. 1,5 m <sup>2</sup><br>Fensterflaeche im inneren Drittel der Dachflaeche<br>sind ab einer Dachneigung von 32° zulaessig.   |
|   | <b>Dachüberstaende:</b>                     | Ortgang : 0,70 - 1,20 m<br>Traufe : 0,70 - 1,20 m<br>Bei Balkonen bis max. 1,80 m moeglich  |
|   | <b>Wandhoehe über natürlichem Gelaende:</b> | E+D max. 5,00 m talseitig   |
|   | <b>Fassade:</b>                             | Die Fassaden koennen mit Holz verkleidet oder verputzt werden. Es wird eine senkrechte, gedeckelte Schalung empfohlen. Alle Fassaden sind in heller, zurückhaltender Farbgebung zu gestalten (gedeckte Erdtoene). Holzkonstruktionen sind zulaessig. Nicht zulaessig sind grelle oder metallisch glaenzend wirkende Materialien, mit Ausnahme von Kupferblech und Titanzinkblech. |
|   | <b>Farbsockel:</b>                          | max. 0,30 m über dem Niveau des natürlich verlaufenden Gelaendes. Die Farbe des Sockels darf sich von der Fassadenfarbe nicht absetzen.   |

#### 4 Garagen und Nebengebäude, Stellplätze

Garagen und Nebengebäude sind in Dachneigung, Dachdeckung und Dachform dem Hauptgebäude anzupassen. Bei der Errichtung von GA/Nebengebäuden an gemeinsamer Grenze hat sich der Nachbarbauende in Bezug auf Dachneigung, Dachform und Dachdeckung an die Vorgaben des an dieser Grenze bestehenden Gebäudes anzugleichen. Diese Regelung hat Vorrang vor dem ersten Satz.

Bei Nutzungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO, die über das reine Wohnen hinausgehen, sind evtl. erforderliche zusätzliche Stellplätze auf dem eigenen Grundstück vorzusehen. Stauräume dürfen nicht zugerechnet werden.

#### 5 Einfriedungen

- a) Entlang öffentlicher Straßen sind nur Holz- und Maschendrahtzäune (Höhe max. 1,20 m) ohne Sockel zulässig. Sie müssen um 0,50 m von der strassenseitigen Grundstücksgrenze zurückgesetzt werden (Straßenbegleitgrün). Die Zäune sind mit Pflanzen aus der Pflanzliste zu hinterpflanzen.
- b) Rückwertige und seitliche Einfriedungen sind mit Holz- oder Maschendrahtzäunen (Höhe max. 1,20 m, hinterpflanzt) ohne Sockel vorzunehmen.
- c) Garagenvorplätze (Stauräume) dürfen zur Straße hin nicht eingezäunt werden.
- d) Entlang des Biotops an der West- und Nordseite der Parzellen 7,8,9 und 10 sind Zäune nur ausserhalb der Biotopfläche zulässig. (vgl. Schnitt C-C). Auch hier sind nur Holz- und Maschendrahtzäune ohne Sockel zugelassen.

#### 6 Mauern

Auffüllungen und Abgrabungen sind bis zu einer max. Höhe von 1 m zulässig. Erforderliche Stützmauern dürfen nur als Trockenmauern in einer max. Höhe von 0,80 m ausgebildet werden.

#### 7 Oberflächenversiegelung und Beläge

Die Befestigung von Gehwegen, Garagenvorplätzen, Stellplätzen und Einfahrten ist mit wasserdurchlässigen Materialien wie z. B. wassergebundener Wegedecke, breitfugigem Pflaster (Rasenfugenpflaster), Schotterrasen oder Kies vorzunehmen.

#### 8 Bodenschutz

Der Oberboden ist vor der baulichen Massnahme abzutragen und zu lagern, um für spätere Humusierung der Pflanzfläche zur Verfügung zu stehen. Grundsätzlich ist die Oberfläche so wenig wie möglich zu versiegeln; wasserdurchlässige Deckschichten sind zu bevorzugen.

#### 9 Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach BayBO in der jeweils gültigen Fassung. Art. 7.1 BayBO wird ausgeschlossen.

#### 10 Immissionsschutz (Lärmschutz)

In lärmschutzbedürftigen Räumen (Schlafzimmer, Wohn-/Esszimmer...) der Parzellen 1, 2, 3 und 4 sind Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 3 einzubauen.

# B E B A U U N G S - U N D G R U E N O R D N U N G S P L A N " W A Z I E G E L H U E T T E "

GEMEINDE

MARKT NEUKIRCHEN B. HL. BLUT

LANDKREIS

CHAM

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

02.11.2000

BEKANNTMACHUNG gem. § 2 (1) BauGB

03.11.2000

BUERGERBETEILIGUNG gem. § 3 (1) BauGB

27.11.2000 - 31.12.2000

BETEILIGUNG DER TRAEGER OEFFENTLICHER BELANGE  
gem. § 4 (1) BauGB

15.11.2000 - 31.12.2000

BILLIGUNGSBESCHLUSS

12.04.2001

AUSLEGUNG gem. § 3 (2) BauGB

3 0. 04. 01 - 3 1. 05. 01

SATZUNGSBESCHLUSS § 10 BauGB

2 1. 06. 01

NEUKIRCHEN B. HL. Blut, DEN 1 3. 08. 01

Markt  
93453 Neukirchen b. Hl. Blut

Hofmann  
1. BÜRGERMEISTER

Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 1 3. 08. 01  
ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im  
Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen  
Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt damit gemaess § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Auf die Vorschriften des § 44 sowie § 215 und § 215 a BauGB ist hingewiesen worden.

NEUKIRCHEN B HL. BLUT, DEN 1 3. 08. 01

Markt  
93453 Neukirchen b. Hl. Blut

Hofmann  
1. BÜRGERMEISTER

Aufgestellt : Neukirchen b. Hl. Blut, den 03.11.2000

Geaendert: Neukirchen b. Hl. Blut, den 23.03.2001, 2 1. 06. 01

Planungsbüro Pongratz - Wittmannstr. 5 - 93453 Neukirchen b. Hl. Blut